

Neufassung der

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Schlamm aus Hauskläranlagen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 573), des § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578), und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 06.07.2000 folgende Satzung beschlossen:

eingearbeitet wurde:

1. Satzungsänderung vom 25.03.2004, in Kraft getreten am 16.04.2004, amtl. bekanntgemacht im Amtsblatt für die Region Hannover vom 15.04.2004, Nr. 15.
2. Satzungsänderung vom 11.05.2023, in Kraft getreten am 30.06.2023, amtl. bekanntgemacht im elektronischen Amtsblatt für die Region Hannover vom 29.06.2023, Nr. 9

Allgemeines

Die Gemeinde Isernhagen betreibt die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben und die Schlammabeseitigung aus Hauskläranlagen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 13.06.1996 in der zurzeit gültigen Fassung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Isernhagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben und die Schlammabeseitigung aus Hauskläranlagen 85,00 € Euro je Kubikmeter eingesammelten Abwassers/Fäkalschlammes.
- (2) Die Fahrtkosten der Entsorgungsfirma (Anfahrt zur Kleinkläranlage/ Fahrt zur Kläranlage Langenhagen) werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der/die Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind

außerdem Nießbraucherinnen/Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- 2 -

- (2) Beim Wechsel der gebührenpflichtigen Personen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf die neuen verpflichteten Personen über. Wenn die bisher verpflichtete Person die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet diese Person für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben der neuen verpflichteten Person.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalendervierteljahres, frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde Isernhagen schriftlich mitgeteilt wird.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Festsetzung der Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 6

Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde Isernhagen ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 6 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde Isernhagen das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben) vom 17.10.1985 einschließlich der 1. Satzungsänderung vom 24.10.1991 außer Kraft.

Isernhagen, den 11.07.2000

gez. Mukrasch
Bürgermeister

D.S.

gez. Bogya
Gemeindedirektor

AMTLICH BEKANNTGEMACHT IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS HANNOVER
NR. 32 VOM 10.08.2000